



Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7a Handwerksordnung

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung

Persönliche Angaben

Name	Vorname	ggf. Geburtsname	
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Telefon	Mobil	E-Mail	Internet

Eintragung in die Handwerksrolle

- Für mich besteht bereits eine Eintragung in der Handwerksrolle für das -Handwerk unter der Betriebsnummer
- Für mich besteht bereits eine Eintragung in der Handwerksrolle als technischer Betriebsleiter für das -Handwerk bei der Firma

Beantragtes Handwerk

Der Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO kann für ein Vollhandwerk, als auch beschränkt auf einen wesentlichen Teil des beantragten Handwerks in Anspruch genommen werden.

Die Beschränkung des Handwerks auf eine Spezialtätigkeit ist jedoch nur zulässig, wenn dies als besonderer Beruf ausgeübt werden kann und klar abgrenzbar und wirtschaftlich-fachlich sinnvoll ist.

Vollhandwerk

Spezialgebiet, bitte detailliert beschreiben:

.....

.....



Ausbildung/Berufsqualifikation

Ausbildung vom bis Ausbildungsberuf

Gesellen-/Abschlussprüfung am als

Meister-/Ingenieurprüfung am als

Fachrichtung

Welche beruflichen Erfahrungen oder sonstige selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten können Sie nachweisen?

.....
.....

Sonstige Abschlüsse (beispielsweise Industriemeister, Werkmeister, Techniker, Abschlussprüfung an Hochschule oder Fachhochschule):

.....
.....

Ich stehe zurzeit in einem Arbeitsverhältnis als:

Name des Betriebes

Ich bin selbstständig als:

Sachkundenachweis

Können Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in dem beantragten Handwerk durch weitere Nachweise belegen?

nein ja, hierzu wurden folgende Dokumente beigefügt – bitte ankreuzen:

Kopie des Gesellen-/Facharbeiterzeugnisses

Kopie des Meisterprüfungszeugnisses

Kopien sonstiger Lehrgänge und Prüfungen
z. B. Industriemeister, Werkmeister, Techniker, Abschlussprüfung an
Hochschule oder Fachhochschule

Kopien von Arbeitszeugnissen/Stellenbeschreibungen

Sofern Sie Ihre Sachkunde nicht auf anderem Weg darlegen können bzw. sollten die eingereichten Nachweise nicht ausreichen, um die erforderlichen fachpraktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu belegen, so ist eine Überprüfung anhand eines Sachkundenachweises unerlässlich.

Die Kosten des Sachkundenachweises, welche zusätzlich zu der Gebühr der Ausübungsberechtigung gemäß § 7a entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Kosten zur Durchführung des Sachkundenachweises liegen derzeit zwischen 750,00 EUR und 4.000,00 EUR.

Sind Sie zur Ablegung eines Sachkundenachweises bereit?

ja nein

Wenn ja, bitten wir um die schriftliche Beauftragung zur Durchführung des Sachkundenachweises.



Anhörung

Zu dem Antrag kann eine Berufsvereinigung (Kreishandwerkerschaft, Innung usw.) gehört werden, die möglicherweise in der Lage ist, Angaben über Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten für die beantragten handwerklichen Tätigkeiten zu machen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Handwerkskammer von sich aus eine Berufsvereinigung anhört.

ja nein

Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Entscheidung über diesen Antrag widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind und dass ich ein Handwerk selbstständig nach Anlage A der Handwerksordnung erst ausüben darf, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin.

Ort

Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise

Bei Antragsstellung genügt es vorerst, die geforderten Unterlagen in einfacher Kopie einzureichen. Bei einer späteren Erteilung ist es jedoch zwingend notwendig, diese entweder in beglaubigter Kopie oder im Original vorzulegen.

Die Erteilung der beantragten Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO ist gebührenpflichtig.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Koblenz.

Die Gebühren für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO liegen derzeit zwischen 600,00 EUR und 800 EUR.

Die Verwaltungsgebühr für die Zurückweisung eines Antrags beträgt derzeit 300,00 EUR.

Datenschutzerklärung

Die Handwerkskammer Koblenz erhebt und verarbeitet Ihre Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung. Detaillierte Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf der Homepage unter <https://hwk-koblenz.de/datenerhebung/>.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihre Ansprechpartnerin ist Sieglinde Weyer, Telefon 0261/398-219, Fax -983, handwerksrolle@hwk-koblenz.de